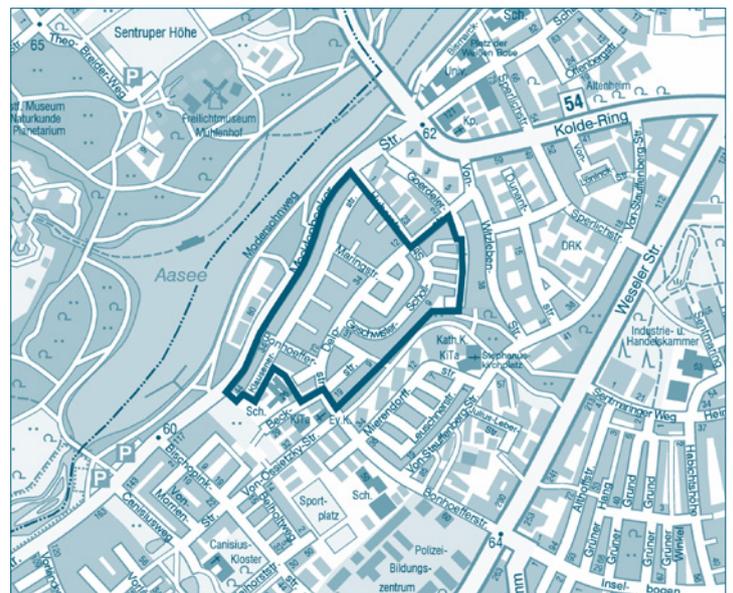


# Amtsblatt

## Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 575: Mecklenbecker Straße / Huberstraße / Delpstraße / Goerdelerstraße / Geschwister-Scholl-Straße / Beckstraße / Bonhoefferstraße / Maringstraße / Klausenerstraße
- ▶ Öffentliche Auslegung des Entwurfs der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147: II. Westtangente (Kardinal-von-Galen-Ring / Roxeler Straße) im Bereich Coesfelder Kreuz / Domagkstraße / Rishon-Le-Zion-Ring
- ▶ Satzung der Stadt Münster über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes für ein Teilstück des Grundstücks Gemarkung Hilstrup, Flur 7, Flurstück 557 vom 6.4.2022
- ▶ Wahlbekanntmachung
- ▶ Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

## Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 575: Mecklenbecker Straße / Huberstraße / Delpstraße / Goerdelerstraße / Geschwister-Scholl-Straße / Beckstraße / Bonhoefferstraße / Maringstraße / Klausenerstraße



Übersichtsplan Nr. 1  
Bereich des Bebauungsplans Nr. 575

Für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebiets wurde gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 575 nebst Begründung erarbeitet. Das Plangebiet ist ein in den 1960er Jahren entstandenes Wohngebiet. Ziel des Bebauungsplans ist es, einen städtebaulichen Rahmen zu schaffen, der dem Gebiet langfristig eine harmonische gebietsverträgliche Entwicklung ermöglicht. Auch im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird mit diesem Bebauungsplan eine städtebauliche Dichte zugelassen, die etwas höher als die ursprüngliche Bebauung der 1960er Jahre ist. Mit den Regulierungsmechanismen der Festsetzungen soll aber sichergestellt werden, dass die Nachverdichtungsprozesse nicht zu einer Überformung

des Gebietscharakters, einer Überlastung der Erschließungssysteme und auch nicht zu einem unangemessenen Verlust an Wohnqualität führen.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 575 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 209,

Flurstücke 66, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 93, 94, 96, 98, 99, 100, 101, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 129, 130, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 214, 215, 216, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 263, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 292, 293, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 313, 314, 315, 316, 317, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 327, 329, 330, 331, 334, 335, 336, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 357, 358, 359, 360, 361, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 375, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 388, 389, 390, 391, 392, 398, 399, 400, 401, 421, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 446, 447, 451, 454, 460, 467, 479, 480, 492, 493, 501, 503, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 516, 517, 521, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540,

Teile der Flurstücke 502, 518, 527, 528,

Flur 211,

Flurstücke 334, 335, 406, 586, 591, 592, 593, 594.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 575 liegt ab Montag, dem 9.5.2022 bis einschließlich Donnerstag, dem 9.6.2022 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung erfolgt während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8 - 16 Uhr, Donnerstag: 8 - 18 Uhr, Freitag: 8 - 13 Uhr) bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster.

Aus Gründen des Infektionsschutzes wird um vorherige telefonische Terminabsprache zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 0251/492-6195 gebeten.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neben der öffentlichen Auslegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 sämtliche Unterlagen während der

Auslegungsfrist auch im Internet unter <https://www.stadt-muenster.de/stadtplanung> eingesehen und heruntergeladen werden können. Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 0251/492-6195 gestellt werden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadtverwaltung Münster Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift, per EMail oder über ein Online-Formular auf der oben genannten Internetseite vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende umweltbezogene Unterlagen mit jeweils folgenden Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Münster verfügbar.

I. Begründung einschließlich Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 575: Mecklenbecker Straße / Huberstraße / Delpstraße / Goerdelerstraße / Geschwister-Scholl-Straße / Beckstraße / Bonhoefferstraße / Maringstraße / Klausenerstraße

Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

In der Begründung nebst Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 575 werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter

- Mensch und menschliche Gesundheit durch die räumliche Nähe zum Erholungsgebiet Aasee und zum öffentlichen Grünzug Von-Stauffenberg-Straße / Von-Ossietzky-Straße, sowie durch die Auswirkungen des Verkehrslärms der Mecklenbecker Straße und des Gewebelärms des angrenzenden Aaseemarkts
- Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt durch das im Bestand vorhandene und durch den neuen Bebauungsplan gesicherte grüne Gerüst aus Straßenbäumen, öffentlichen Grünflächen, sowie privaten Vorgarten- und Gartenbereichen
- Fläche und Boden durch die teilweise Erweiterung der Baugrenzen einerseits sowie die Sicherung des Freiflächenanteils durch Begrenzung der Grundflächenzahl, enge Baugrenzen und Festsetzung von Vorgarten- und Gartenbereichen andererseits
- Wasser durch die Beschränkung der zukünftigen Versiegelung aufgrund einer nur geringfügigen Ausdehnung der Baugrenzen sowie durch die Festsetzung zur Begrünung von Flachdächern
- Klima / Klimawandelanpassung / Luft durch Festsetzungen und Hinweise, die den Folgen des Klimawandels z. B. durch Starkregen oder Hitze-

perioden Rechnung tragen, wie z. B. umfangreiche Begrünungsfestsetzungen sowie Empfehlungen zur Höhenfestsetzung des Erdgeschossfußbodens und zum Schutz von Tiefgaragenzufahrten und Kellereingängen vor Hochwasser, sowie durch den Umstand, dass das Plangebiet durch seine innenstadtnahe Lage i.V.m. einer guten ÖPNV-Anbindung dazu geeignet ist, durch Vermeidung von motorisiertem Individualverkehr die Emission von CO<sub>2</sub> zu vermindern

- Landschaft durch die mit der Planung verbundene geordnete städtebauliche Entwicklung und Sicherung des grünen Charakters des Quartiers
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter, wobei maßgebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind

und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet. Grundlage für diese Betrachtungen bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

## II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 575

### 1. Verkehrstechnische Stellungnahme (Stadt Münster, Amt für Mobilität und Tiefbau Münster, 7.10.2021)

- Themen: Einschätzung der verkehrlichen Verträglichkeit des neuen Bebauungsplans mit dem bestehenden Straßensystem
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

### 2. Lärmtechnische Stellungnahme (Stadt Münster, Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit, Münster, November 2021)

- Themen: Straßenverkehrslärm an der Mecklenbecker Straße
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

## III. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

### 1. Stellungnahme des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster, auch als Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutzbehörde, 20.5.2021

- Themen: Straßenverkehrslärm, Gewerbelärm, Niederschlagswasser, Artenschutz, Eingriff in Boden, Natur und Landschaft, Grünflächen, Klimaschutz, Klimawandelanpassung
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Landschaft, Klima

### 2. Stellungnahme des Amtes für Mobilität und Tiefbau der Stadt Münster, 4.6.2021

- Themen: Entwässerung für Regenwasser und Schmutzwasser, Starkregen, Überflutungsschutz
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Wasser, Klima, Mensch und seine Gesundheit

## IV. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

### 1. Niederschrift der Bürgeranhörung vom 7.3.2017 in der Erich-Klausener-Schule

- Themen: u.a. Städtebauliches Konzept, Grünflächen, Verkehr
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Landschaft, Fläche, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

### 2. Einzelstellungnahme aus der Öffentlichkeit

- Themen: Bebauungsstruktur und -dichte, Erschließung und Verkehr, Versiegelung
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Landschaft, Fläche, Boden, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Wasser, Klima

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 575 mit der Begründung einschließlich Umweltbericht werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB die nach Einschätzung der Stadt Münster wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente unter II bis IV.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 575 überlagert einen Teil des Bebauungsplans Nr. 43 „Aasee-Stadt“. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 575 wird der Bebauungsplan Nr. 43 für den überlagerten Bereich außer Kraft treten.

Münster, den 28.4.2022

Der Oberbürgermeister

I.V.

Robin Denstorff  
Stadtbaurat



- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Landschaft, Mensch und seine Gesundheit
2. „BV Servicezentrum, Domagkstraße, Universitätsklinikum Münster – Verschattungsstudie“ (I.F.I Institut für Industriaerodynamik GmbH, Aachen, Dezember 2020, ergänzt August 2021)
    - Themen: Berechnung und Bewertung der durch das geplante Hochhaus verursachten Verschattung der Umgebung
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Nutzung erneuerbarer Energien, Mensch und seine Gesundheit
  3. „BV Servicezentrum, Domagkstraße, Universitätsklinikum Münster – Gutachterliche Stellungnahme zur Einwendung bezüglich unserer Verschattungsberechnung“ (I.F.I Institut für Industriaerodynamik GmbH, Aachen, April 2022)
    - Themen: Ergänzende Ausführungen zur Verschattungsberechnung
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
  4. „BV Servicezentrum, Domagkstraße, Universitätsklinikum Münster – Windkomfortstudie“ (I.F.I Institut für Industriaerodynamik GmbH, Aachen, April 2021, ergänzt August 2021)
    - Themen: Berechnung und Bewertung der durch das geplante Hochhaus verursachten Veränderung der Windkomfortsituation, Vorschläge zur Kompensation
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
  5. „Geräuschuntersuchung zum Bebauungsplan für das geplante Servicezentrum des Universitätsklinikums Münster“ (TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG, Hamburg, Februar 2022)
    - Themen: Ermittlung und Beurteilung der auf das Plangebiet einwirkenden Geräuschmissionen durch Straßenverkehr der umliegenden Straßen, Ermittlung und Beurteilung der Auswirkungen von Gewerbeanlagen und Anlieferungsverkehren sowie potentiellen Reflexionen der Baukörper auf die Umgebung
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
  6. „Verkehrsuntersuchung – Neubau eines Servicezentrums des Universitätsklinikums Münster an der Domagkstraße in Münster“ (nts Ingenieurgesellschaft mbH, Münster, März 2022)
    - Themen: Analyse und Bewertung der durch die Planung bedingten zukünftigen Verkehrsbelastung
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

- II. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
  1. Untere Denkmalbehörde der Stadt Münster, 29.9. und 30.9.2021
    - Themen: Vermutetes Bodendenkmal, Baudenkmal „Coesfelder Kreuz“, Baudenkmäler in der Umgebung
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Kulturgüter
  2. Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster, auch als Untere Immissions-schutzbehörde, Untere Bodenschutzbehörde / Abfallwirtschaftsbehörde, Untere Wasserbehörde und Untere Naturschutzbehörde, 6.10.2021
    - Themen: Erforderlichkeit eines Lärmschutzgutachten, einer wasserrechtlichen Erlaubnis im Falle einer bauzeitlichen Grundwasserabsenkung, einer Artenschutzkonfliktbewertung, einer Eingriffsbewertung, einer ganzheitlichen Freiraumplanung, eines Baumschutzes sowie einer Aussage zur Klimawandelanpassung
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Wasser, Boden, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft, Klima
  3. Amt für Mobilität und Tiefbau der Stadt Münster, 22.11.2021
    - Themen: Verkehr, Entwässerung, Erforderlichkeit baulicher Vorkehrungen zum Überflutungsschutz insbesondere bei Starkregenereignissen, Dachbegrünung
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Wasser, Boden, Klima
  4. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Regionalforstamt Münsterland, 30.9.2021
    - Themen: Verweis auf etwaige Waldeigenschaft des bisherigen Bewuchses
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt
  5. Obere Denkmalbehörde der Bezirksregierung Münster, 29.9.2021
    - Themen: Verweis auf die erfolgte Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes, insbesondere im Hinblick auf den ausreichenden Abstand zum Baudenkmal „Alte Kliniken“
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Kulturgüter
- III. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
  - Themen: Hinweise auf Verschattung sowie Lärm-Reflexionen, Anfrage nach Umgang mit dem Baudenkmal „Coesfelder Kreuz“, Hinweise auf Wirkung des Vorhabens in Bezug auf die denk-

malgeschützte Lukaskirche sowie die denkmalgeschützte Wartburgschule

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Kulturgüter

Öffentlich ausgelegt wird außerdem das folgende Fachgutachten:

„Entwicklung von Einzelhandelsnutzungen im Zuge der Errichtung eines Service-Zentrums des UKM – Auswirkungsanalyse gem. § 11 Abs. 3 BauNVO“ (Stadt + Handel Beckmann und Föhler Stadtplaner PartGmbH, Dortmund, Dezember 2021).

Münster, den 28.4.2022

Der Oberbürgermeister

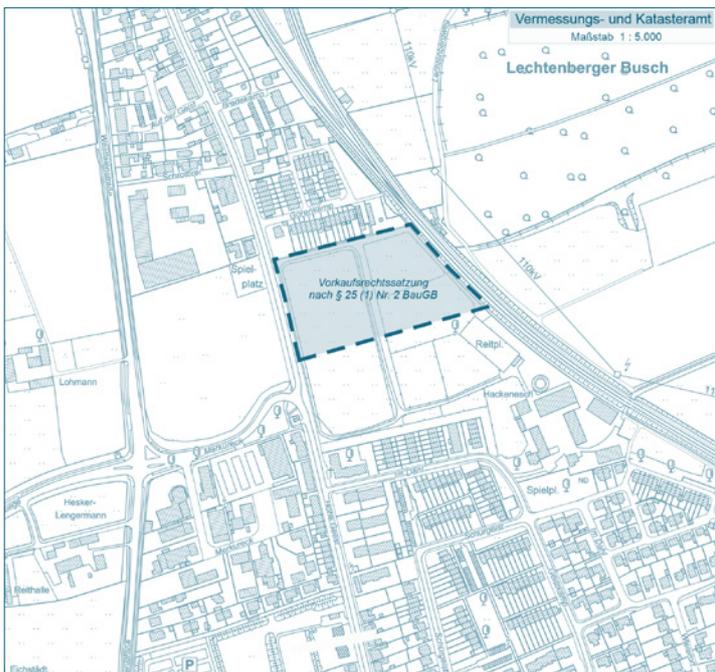
I.V.

Robin Denstorff

Stadtbaurat

## Satzung der Stadt Münster über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes für ein Teilstück des Grundstücks Gemarkung Hilstrup, Flur 7, Flurstück 557

vom 6.4.2022



Übersichtsplan Nr. 3

Aufgrund der §§ 7 und 41, Absatz 1, Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 25 Absatz 1, Satz 1, Ziffer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 6. April 2022 folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes für ein Teilstück des Grundstücks Gemarkung Hilstrup, Flur 7, Flurstück 557 beschlossen:

### § 1

#### Besonderes Vorkaufsrecht

Im Stadtteil Münster – Hilstrup werden auf dem Teilstück des Grundstücks Gemarkung Hilstrup, Flur 7 Flurstück 557 städtebauliche Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch in Betracht gezogen. Zur Durchführung dieser Maßnahmen und zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Münster im Geltungsbereich dieser Satzung ein Vorkaufsrecht gemäß § 25, Absatz 1, Satz 1, Ziffer 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

### § 2

#### Geltungsbereich dieser Satzung

Im Geltungsbereich dieser Satzung liegt das Grundstück Gemarkung Hilstrup, Flur 7, Flurstück 557. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Das Vorkaufsrecht steht der Stadt Münster nicht zu beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und von Erbbaurechten. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Der Verwendungszweck des Grundstücks ist anzugeben, soweit dies bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes bereits möglich ist.

### § 3

#### Rechtswirkungen des besonderen Vorkaufsrechtes

Die Eigentümer des Grundstücks im Geltungsbereich dieser Satzung sind verpflichtet, der Stadt Münster den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des § 7, Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) wird hingewiesen.

„Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 14. April 2022

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Veröffentlicht im

Amtsblatt der Stadt Münster

Nr. 13/2022 vom 29.4.2022

## Wahlbekanntmachung

Gemäß § 30 der Landeswahlordnung gebe ich Folgendes bekannt:

Am 15.5.2022 findet die **Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen** statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr. Das Stadtgebiet ist in 189 Stimmbezirke aufgeteilt. Die genauen Angaben zum Stimmbezirk und zum Wahlraum sind der zugestellten Wahlbenachrichtigung zu entnehmen.

Ich weise darauf hin,

1. dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden.
2. dass die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden soll und dass der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen ist, damit sich der/die Wähler/-in auf Verlangen über seine/ihre Person ausweisen kann.
3. dass der/die Wähler/-in eine Erststimme und eine Zweitstimme hat und die Stimmabgabe durch einen/ eine Vertreter/-in anstelle des/der Wählers/Wählerin unzulässig ist.
4. dass der Stimmzettel folgende Inhalte hat und wie er zu kennzeichnen ist:

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/-innen unter Angabe der Partei und ihrer Kurzbezeichnung und rechts von dem Namen der Bewerber/-in einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl einer Landesliste in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/-innen der Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/-in gibt

- a) seine/ihre Erststimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz

oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/-in sie gelten soll,

- b) und seine/ihre Zweitstimme in der Weise, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blau-druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/-in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 4a. dass ein/e Wähler/-in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wähler/-in selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wählers/Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

5. dass Wähler/-innen, die einen Wahlschein haben, an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen können.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält mit seinem Wahlschein den benötigten amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuzuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag, 15.5.2022 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. dass nach § 107a des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, und dass unbefugt auch wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, und dass nach § 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches auch der Versuch strafbar ist.

Münster, den 26.4.2022

Thomas Paal

Stadtdirektor der Stadt Münster

und Kreiswahlleiter

## Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **13.5.2022** bei der Stadt Münster abholen beim Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 9. Etage, Zimmer 9.036, Eingang Heinrich-Brüning-Straße

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:  
Tel. 0251/492-1303**

### Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen: Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen: Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

**Ein Führerschein reicht nicht.**

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks*
Abdul Jabr Asaaf Albarho, Brüningheide 73, 48159 Münster	25.1.2022	59.3205.214914	Bescheid
Jan Szpytman, Fuggerstr.17, 48165 Münster	12.4.2022	12-4004.1619.538.8	Bescheid
Björn Rötters, Ludgeriplatz 4, 48151 Münster	14.4.2022	59.2422.032856	Ladung zu einem Termin
Anna Maria Czerska, Elsa-Brandström-Weg 25, 48165 Münster	4.4.2022	51.42.0115 CZ 11086 51.42.0115 CZ 11087	Bescheid 1 Bescheid 2
Thomas Tacij, c/o Diakonie Wohnhilfen, Windthorststraße 7, 48143 Münster	5.4.2022	59.2407.035461	Bescheid
Sören-Malte Mohr, Hammer Straße 12, 48153 Münster	15.3.2022	515 000 518472	Bescheid
Christoph Max Meyerink, Niesertstraße 35, 48145 Münster	22.4.2022	6004.3000.9605	Bescheid
Romain Brun, Nerzweg 44, 48157 Münster	22.4.2022	32.22 SV VA1 CZ388	Bescheid
Jan Pophal, Angelstraße 22, 48167 Münster	26.4.2022	16-4004.1640.722.1	Bescheid
Paul Yance Sanchez, Kleine Turmstraße 8, 48151 Münster	26.4.2022	32.22.RE/VA1 FN-CO281	Bescheid

\* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben

## Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster, Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster  
Redaktion: Heike Schulz, Telefon 02 51/4 92-13 03, Fax 02 51/4 92-77 12  
E-Mail: SchulzHeike@stadt-muenster.de  
Druck: Personal- und Organisationsamt, Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter: [www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html). Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich. Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres. Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im Stadthaus 1.